

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

12/86

7.7.86

Verfahrensordnung des Konvents
der Universität Dortmund vom 30. Juni 1986

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

**Verfahrensordnung
des Konvents der Universität Dortmund
vom 30. Juni 1986**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV.NW. Seite 800) i.V.m. § 6 der Grundordnung der Universität Dortmund (Grundordnung) vom 25.07.1983 (GABl.NW. Seite 414, 548), hat die Universität Dortmund nachfolgende Verfahrensordnung des Konvents der Universität Dortmund erlassen:

I n h a l t

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen
- § 3 Leitung der Sitzung
- § 4 Unterbrechung und Schließung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Beschlußfähigkeit
- § 7 Feststellung der Tagesordnung
- § 8 Protokoll
- § 9 Beratungsverlauf, Worterteilung und Antragsrecht
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Begrenzung des Rechts auf Sachbehandlung und Wiederaufnahme
- § 12 Eröffnung der Abstimmung, Klarstellung des Abstimmungsgegenstandes
- § 13 Abstimmungsregeln
- § 14 Mehrheiten
- § 15 Sondervotum
- § 16 Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Vorsitz

- (1) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden des Konvents und drei stellvertretenden Vorsitzenden; in ihm sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein. Der Vorsitzende muß der Gruppe der Professoren angehören.

- (2) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Wahl der Mitglieder des Konventsvorstandes erfolgt mit der Mehrheit der Mitglieder des Konvents. Erhält einer der Vorgeschlagenen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei mehreren Bewerbern scheidet nach jedem Wahlgang jeweils derjenige aus, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit im dritten Wahlgang nicht mitgezählt.
- (3) Die Gewählten sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (4) Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtszeit des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Konventsvorstandes. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit eines Mitgliedes des Konventsvorstandes aus der Gruppe der Studenten beträgt ein Jahr.
- (5) Der Konventsvorstand legt fest, in welcher Reihenfolge die weiteren Mitglieder des Konventsvorstandes den Vorsitzenden vertreten.
- (6) Der Vorsitzende vertritt den Konvent und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Konventsvorstandes bereitet er die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse des Konvents aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Den Konvent einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;
 2. die Sitzungen des Konvents zu leiten und das Hausrecht im Sitzungssaal wahrzunehmen und
 3. auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Konvents hinzuwirken.
- (7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des Konvents nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Konvents im Benehmen mit den erreichbaren weiteren Mitgliedern des Konventsvorstandes. Das gilt nicht für Wahlen. Der Vorsitzende hat dem Konvent unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 2

Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Konvent zu seinen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Der Konvent ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Die Sitzungen des Konvents sollen nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (2) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung sind Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung standen, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang zu berücksichtigen. Wahlen haben jedoch Vorrang vor Sachfragen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist der Vorsitzende verpflichtet, bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen. Das Verlangen muß spätestens zwölf Werktage vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden schriftlich zugegangen und begründet sein.
- (3) Die schriftliche Einladung ist spätestens zehn Werktage vor dem festgesetzten Sitzungstermin an die Mitglieder abzusenden. Dem Einladungsschreiben sind die vorläufige Tagesordnung und in der Regel die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. Soweit diese Unterlagen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können, sind sie baldmöglichst, spätestens als Tischvorlage nachzureichen.

§ 3

Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung; er hat im übrigen alle Rechte, die sich aus seiner Mitgliedschaft ergeben.
- (2) Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht gewährleistet, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 4

Unterbrechung und Schließung der Sitzung

- (1) Wird während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes ein Antrag auf Schließung der Sitzung gestellt, so darf, wenn der behandelte Punkt entscheidungsreif ist, über den Schließungsantrag erst nach der Sachabstimmung entschieden werden.
- (2) Im Falle einer Unterbrechung ist die Sitzung mit der festgestellten Tagesordnung fortzusetzen, ohne daß Ankündigungs- oder Ladungsfristen einzuhalten sind. Der Vorsitzende muß den Zeitpunkt der Fortsetzung bei der Unterbrechung bekanntgeben.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden und benötigen für ihre Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Personaldiskussionen werden in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt.
- (2) Die Beschlüsse des Konvents werden veröffentlicht, soweit deren Vertraulichkeit nicht beschlossen worden ist.

§ 6

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung stellt der Vorsitzende von Amts wegen die Beschlußfähigkeit fest. Ein im Verlauf der Sitzung eintretender Wegfall der Beschlußfähigkeit darf aufgrund eines entsprechenden Antrags nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl festgestellt werden. Die Beschlußunfähigkeit gilt vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an.

- (3) Im Falle der Feststellung der Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, daß die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit in angemessener Zeit wiederhergestellt sind. War die Sitzung unterbrochen, so bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende hat im Falle der Feststellung der Beschlußunfähigkeit die Sitzung sofort zu schließen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht gegeben sind. Im Falle der Schließung kann er spätestens für den zehnten Werktag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann für diesen Fall auf vier Werktage abgekürzt werden.
- (5) Im Falle einer Einberufung nach Absatz 4 Satz 2 ist der Konvent ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Einberufung der Sitzung muß auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7

Feststellung der Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Konvent auf der Grundlage der vom Vorsitzenden vorgelegten vorläufigen Tagesordnung die endgültige Tagesordnung nach Inhalt und Reihenfolge fest.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen; die Dringlichkeit ist zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Konvent kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt beschließen. Dies gilt entsprechend für Teile von Tagesordnungspunkten oder für einzelne Anträge.
- (4) Jede nachträgliche Umstellung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (5) Die Wiederaufnahme von Tagesordnungspunkten, über die bereits in einer früheren Sitzung ein sachabschließender Beschluß gefaßt worden ist, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens zu enthalten hat:
1. Die Namen der anwesenden Mitglieder,
 2. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 3. die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen und
 4. die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaut und die sonstigen dazu erzielten Ergebnisse.
- (2) Die Protokollführung obliegt einem vom Vorsitzenden bestellten Protokollführer. Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung zuzuleiten. Er bedarf der Genehmigung durch den Konvent. Das genehmigte Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Beratungsablauf, Worterteilung und Antragsrecht

- (1) Der Vorsitzende hat auf einen zügigen Ablauf der Beratungen hinzuwirken. Er hat für eine sachgemäße und zweckmäßige Gestaltung der Beratung zu sorgen; insbesondere kann er bestimmen, daß und in welcher Weise die Diskussion innerhalb eines Tagesordnungspunktes nach Beratungsgegenständen gegliedert werden soll. Er hat festzustellen, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.
- (2) Auf jede Wortmeldung ist das Wort zu erteilen. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Der Vorsitzende kann die Redezeit angemessen begrenzen, wenn der Konvent nicht widerspricht.

- (3) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Konvents.
- (4) Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten zu geben ist oder die als Sachkundige aus der Universität oder als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses hinzugezogen worden sind (Gäste), haben Rederecht. Der Konvent beschließt über die Hinzuziehung von Sachkundigen oder Sachverständigen als Gäste zusammen mit der Beschlußfassung über die endgültige Festlegung der Tagesordnung.
- (5) Der Vorsitzende trifft für die jeweilige Sitzung die bindende Entscheidung über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt, soweit darüber zu beschließen ist, als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Geschäftsordnungsanträge und Widerspruch hierzu bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

§ 11

Begrenzung des Rechts auf Sachbehandlung und Wiederaufnahme

- (1) Sachanträge zu Tagesordnungspunkten oder Worterteilung dazu können vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden, sobald der Vorsitzende den Abschluß des betreffenden Tagesordnungspunktes festgestellt hat.
- (2) Anträge, die auf einen in der laufenden Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunkt oder einen gefaßten Beschluß zurückkommen (Wiederaufnahmeanträge), sind zulässig. Ihre Annahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Eröffnung der Abstimmung, Klarstellung des Abstimmungsgegenstandes

- (1) Der Vorsitzende eröffnet nach Abschluß der Beratung und Abfragung der Anträge die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zulässig.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, daß den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Anträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Umfangreichere Anträge sollen unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut verlesen werden.

§ 13

Abstimmungsregeln

- (1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Läßt sich nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, wird nach der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt. Läßt sich diese nicht mehr feststellen, so entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen. Ist über Teile eines Antrags getrennt abgestimmt worden, so ist eine Schlußabstimmung über den gesamten Antrag durchzuführen. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen. Kommt es auch jetzt zur Annahme mehrerer unvereinbarer Anträge, so gilt nur derjenige als angenommen, der die relativ größte Mehrheit erreicht hat.
- (3) Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit den Abänderungsanträgen zugestimmt wird oder sie vom Hauptantragsteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.

- (5) Der Antragsteller des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Abstimmung über eine durch Abstimmung geänderte Fassung das Recht, seinen Antrag zurückzuziehen. Mit der Zurückziehung ist der Antrag erledigt.
- (6) Die Beschlußfassung über einen Tagesordnungspunkt, zu dem Tischvorlagen verteilt worden sind, muß auf die nächste Sitzung verschoben werden, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.

§ 14

Mehrheiten

Soweit gesetzlich, durch die Grundordnung oder durch diese Verfahrensordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 15

Sondervotum

Jedes Mitglied, das in einer Abstimmung überstimmt worden ist, hat das Recht zur Abgabe eines Sondervotums. Sondervoten sollen möglichst unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung, müssen in jedem Falle spätestens bis Ende der Sitzung angemeldet werden. Sie sind binnen einer Frist von zehn Werktagen mit Begründung schriftlich einzureichen. Sie werden jeweils als Anlage zum Protokoll genommen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 16

Übergangs- und Schlußvorschriften

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Vorläufige Verfahrensordnung für den Konvent der Universität Dortmund gemäß § 130 WissHG vom 21.03.1980 (AM 6/80 vom 31.03.1980, Seite 14) außer Kraft.

* * *

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konvents der Universität Dortmund in seiner 25. Sitzung am 30. April 1986.

Dortmund, den 30.06.1986

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger